



Akkreditierung und Fotografenrichtlinie

(1) Akkreditierung

- a) Die Akkreditierung von Journalisten und die Verteilung von Ausweisen werden in der Liga einheitlich geregelt.
- b) Es liegt im Ermessen der Clubs entsprechend der vorhandenen Kapazitäten Akkreditierungen zu erteilen.
- c) Der Medienbeauftragte eines Clubs muss einen Akkreditierungsantrag schriftlich bestätigen bzw. ablehnen.
- d) Der Veranstalterclub entscheidet über die Vergabe von Dauerakkreditierungen. Eine Akkreditierung hat nur für die antragstellende Person Gültigkeit, d. h. ist personengebunden und damit nicht übertragbar, und berechtigt ausschließlich zur Nutzung des vom Veranstalterclub im Stadion-Innenraum zugeteilten Arbeitsplatzes und – je nach Kapazität – zur Besuch der Pressekonferenz.
- e) Zu den Spielen der Deutschen Eishockey Liga werden ausschließlich hauptberufliche Journalisten zugelassen. Sie müssen grundsätzlich einen Presseausweis der folgenden Verbände/Organisationen besitzen: VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten), des AIPS (Association Internationale de la Presse Sportive), DJU (Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union) – verdi.medien, DJV (Deutscher Journalisten-Verband), BDZV

(Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger) oder VDZ (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger).

- f) Freelancer haben zusätzlich einen konkreten Redaktionsauftrag einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Internet-Vollredaktion vorzuweisen, wenn sie selbstständig oder freiberuflich tätig sind.
- g) Jeder Club ist jederzeit berechtigt, den Nachweis über einen konkreten Redaktionsauftrag bzw. Arbeitsnachweis (z.B. veröffentlichte Fotos oder Berichte) zu verlangen. Allein der Besitz eines von den vorab benannten Verbänden/Organisationen ausgestellten Presseausweises reicht nicht aus, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag bzw. Arbeitsnachweis nicht nachgewiesen werden kann. Falls ein Antragsteller diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden.
- h) Mit dem Einreichen eines Akkreditierungsantrages versichert jeder von der Akkreditierung umfasste Mitarbeiter die Richtigkeit der gemachten Angaben, die Kenntnis und die strikte Umsetzung und Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben sowie dieser Richtlinien.
- i) Nach rechtzeitiger, vorheriger Anmeldung kann der Veranstalterclub in Ausnahmefällen auch eine Akkreditierung für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehene Fotografen-Arbeitsplätze auf der Pressetribüne vergeben. Aufnahmen in den (Indoor-) Interview-Zonen sind nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Medienverantwortlichen des jeweiligen Veranstalterclubs möglich.

- j) Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz auf der Pressetribüne und in den ausgewiesenen Fotografen-Bereichen nicht ausreicht, um alle Anfragen berechtigter Journalisten zu erfüllen, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Anfragen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren als der angefragten Anzahl an Akkreditierungen. In keinem Fall, auch nicht bei Nichtauslastung der Presse- und Fotobereiche, dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden.
- k) Entsprechend den gegebenen Kapazitäten sollen die Journalisten nach Möglichkeit zusammen mit ihrer Akkreditierung Parkscheine für veranstaltungsnahe Parkplätze erhalten. Ein Anspruch auf Erhalt eines Parkscheins besteht jedoch nicht.

(2) Geltungsbereiche

Alle Akkreditierungen gelten entsprechend dem jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrag für unterschiedliche Bereiche der Arena. Generell gilt, dass die Eisfläche und die Teambereiche (Spieler-/Trainerkabinen, Schiedsrichterkabine) nicht betreten werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug der Akkreditierung geahndet. Nach rechtzeitiger, vorheriger Anmeldung kann der Veranstalterclub, in Ausnahmefällen, auch eine Akkreditierung für diesen Zweck ausdrücklich für den dafür vorgesehenen Fotografen vergeben.

(3) Fristen

Die Akkreditierung hat bis zum Vortag eines Spieltages (12.00 Uhr) in der Pressestelle des austragenden Veranstalterclubs zu erfolgen. Bei Sonntagsspielen muss die Akkreditierung spätestens am vorangehenden Freitag, bis 12.00 Uhr, beim Veranstalterclub eintreffen.

(4) Besonderheiten für Fotografen

- a) Mit einer Akkreditierung als Fotograf ist es gestattet, Spielbilder im Sinne dieser Richtlinie in Form von Einzel- oder Sequenzbildern zu erstellen. Die Akkreditierung berechtigt allerdings nicht dazu, solche Spielbilder in Form von Laufbildern zu erstellen.
- b) Die erstellten Fotos dürfen ausschließlich für redaktionelle Publikationszwecke verwendet werden. Jede weitere Nutzung der Fotos für kommerzielle und/oder werbliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige der Ligagesellschaft und der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Clubs der abgebildeten Spieler. Etwaige Rechte Dritter bleiben unberührt.
- c) Es dürfen ausschließlich die durch den Veranstalterclub ausgewiesenen Arbeitsbereiche genutzt werden. Diese sind je nach den Gegebenheiten lokal gesondert definiert.
- d) Den Fotografen wird, mit der Akkreditierung, ein Hallenplan ausgehändigt in denen die möglichen Fotografen-Arbeitsbereiche eingezeichnet sind. Zusätzlich darf, je nach Auslastung, auch die Pressetribüne durch Fotografen genutzt werden. Zusätzlich erhält der Fotograf die Zugangsmöglichkeiten zum Medienarbeitsraum und zur Pressekonferenz.
- e) In DEL-Stadien, bei denen die Möglichkeit besteht zwischen den Spielerbänken direkt am Eislevel zu arbeiten, gelten die gesonderten Regelungen wie folgt:
 - Der Fotograf stellt den Club und der Ligagesellschaft, durch einen zu unterzeichnenden Haftungsausschluss

(gem. Anlage 1, Teil D), von etwaigen Schäden, die aufgrund einer Tätigkeit in einem nicht DIN-gesicherten Arbeitsbereich frei.

- Jeder tätige Fotograf hat einen geeigneten Kopfschutz (Eishockeyhelm) mit seitlicher Absicherung zu tragen.
- Jedem Fotografen müssen mindestens 80 cm Arbeitsbereich zur Verfügung stehen. Innerhalb dieses Arbeitsbereiches darf nur fotografiert werden. Jegliche andere Tätigkeit (z.B. Bildsichtung, Bildbearbeitung oder Versand von Fotos) ist untersagt. Der Arbeitsbereich muss bis spätestens 5 Minuten vor Drittelbeginn eingenommen werden.
- Bei Kapazitätsproblemen erfolgt eine Priorisierung der Fotografen durch den Veranstalterclub, bzw. werden die Fotografen auf die unterschiedlichen Spielperioden aufgeteilt.

f) Für den Einsatz von Remote-Kameras gilt folgendes:

- Der Einsatz jeder Remote-Kameras ist durch den Veranstalterclub bzw. durch die Ligagesellschaft schriftlich zu genehmigen. Der Fotograf hat die gewünschte Sendefrequenz mit der Anmeldung einzureichen.
- Für Kameras die im Tor oder über der Eisfläche installiert werden, muss eine gesonderte Haftpflichtversicherung für etwaige Person- / Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro vorhanden sein.

Deckenkameras sind zusätzlich mit einer Sekundärsicherung zu versehen.

- Die Installation darf nur nach Absprache mit dem Veranstalterclub und dem Arena-Betreiber erfolgen. Torkameras müssen in einem Schutzgehäuse eingesetzt im Tor fest verankert sein.

g) Fotografen, die im Auftrag des jeweiligen Veranstalterclubs handeln, sind dazu verpflichtet der Ligagesellschaft sowie ihrem Auftraggeber zehn aktuelle Spielbilder von jedem Spieltag kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Ligagesellschaft ist bei der Nutzung zur Quellenangabe verpflichtet.